

Antwort von Christine Krüger

- Referat AS 5 – Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer, Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Bundeskanzleramt

www.eu-gleichbehandlungsstelle.de

1) Arbeitslosigkeit von Grenzgängern:

Es ist richtig, dass die VO 883 gegenwärtig die Regelung vorsieht, dass diejenigen, die Grenzgänger sind, auch wenn sie sozialversicherungspflichtig in Deutschland gemeldet sind, im Falle der Arbeitslosigkeit sich in Tschechien melden müssen. Ich kann Ihren Unmut verstehen, jedoch ist die Regelung nach EU-Recht gegenwärtig so. Es gibt einen neuen Vorschlag der EU-KOM dazu, der den Aspekt Arbeitslosigkeit aufgreift und dahingehend die Änderung vorschlägt, dass im Falle der Arbeitslosigkeit auch der Beschäftigungsort für die Arbeitnehmer im Falle der Arbeitslosigkeit zuständig ist. Aber: Diese VO ist noch nicht ratifiziert, d. h. wird noch verhandelt. Dazu habe ich Rücksprache mit dem Bundesarbeitsministerium gehalten. Sie können nicht sagen, ob es tatsächlich umgesetzt wird und wann.

Noch ein Hinweis zur Unterscheidung von echten Grenzgängern im Falle der Arbeitslosigkeit: Echte Grenzgänger (pendeln mindestens einmal in der Woche) müssen sich bei Arbeitslosigkeit im Wohnstaat arbeitslos melden und erhalten dort die entsprechenden Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Höhe und Dauer nach den Regeln des Wohnsitzlandes in der EU)..

Unechte Grenzgänger (pendeln seltener) haben ein Wahlrecht - sie können sich entweder im Beschäftigungsstaat arbeitslos melden und erhalten dann dort Leistungen (müssen aber auch dort ggf. verfügbar sein usw.) oder ziehen zurück in ihren Wohnmitgliedsstaat. Sie melden sich dort arbeitslos und erhalten dann dort Leistungen (wie bei den echten Grenzgängern). Einzelheiten sind im angehängten Infoblatt der BA dargestellt, das ich Ihnen beigefügt habe.

2) Kurzarbeit: Ich habe von Herrn Hausmann erfahren, dass Sie für die Arbeitnehmer Kurzarbeit beantragt haben. Das ist ein anderer Fall.

In diesem Fall ist der **Betriebssitz** des Arbeitgebers maßgeblich. Auch wenn das Kurzarbeitergeld aus der Arbeitslosenversicherung gezahlt wird, soll damit die Arbeitslosigkeit verhindert werden. D. h. die Mitarbeiter sind nicht arbeitslos.

Es sind Ihre Mitarbeiter, die zwar in Tschechien wohnen, jedoch in Deutschland arbeiten und auch die Sozialversicherung zahlen. Das Kurzarbeitergeld (KUG) ist eine Leistung bei teilweiser oder vorübergehender Arbeitslosigkeit (im Sinne der VO 883/2004). Daher gilt: Der Beschäftigungsstaat ist in diesem Fall auch für Grenzgänger zuständig, d. h. Ihre Agentur für Arbeit muss auch das KUG für die Grenzgänger zahlen.

Wichtig ist jedoch, dass die betrieblichen Voraussetzungen für das KUG erfüllt sein müssen. Das ist z.B. nicht der Fall, wenn der Arbeitnehmer allein wegen Quarantäne oder geschlossener Grenze nicht zum Betrieb kommen kann (und der Betrieb an sich aber normal arbeitet).

In Ihrem Fall ist die Begründung, dass die Bundesregierung in Übereinstimmung mit den Ländern die Schließung angeordnet hat. Daher können Sie ab diesem Zeitpunkt einen Antrag auf KUG stellen.

Daher stellen Sie die Anträge, sollten Sie nochmals Probleme haben, melden Sie sich! Das gilt für alle echten Grenzgänger!

Mit besten Grüßen, Ihnen allen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alles Gute und viel Gesundheit! Auf eine bessere Zeit!

Christine Krüger

Die Rechtlichen Grundlagen

EU-RECHT: VERORDNUNG (EG) Nr. 883/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Einschlägig hier sind die Artikel 64 und 65. Ich greife nur den Artikel 65 auf:

Artikel 65

Arbeitslose, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben

(1) Eine Person, die während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit **in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt hat, muss sich bei Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall ihrem Arbeitgeber oder der Arbeitsverwaltung des zuständigen Mitgliedstaats zur Verfügung stellen. Sie erhält Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats, als ob sie in diesem Mitgliedstaat wohnen würde. Diese Leistungen werden von dem Träger des zuständigen Mitgliedstaats gewährt.**

(2) Eine **vollarbeitslose Person**, die während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt hat und weiterhin in diesem Mitgliedstaat wohnt oder in ihn zurückkehrt, **muss sich der Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaats zur Verfügung stellen.** Unbeschadet des Artikels 64 kann sich eine vollarbeitslose Person zusätzlich der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats zur Verfügung stellen, in dem sie zuletzt eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

Ein Arbeitsloser, der kein Grenzgänger ist und nicht in seinen Wohnmitgliedstaat zurückkehrt, muss sich der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats zur Verfügung stellen, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für ihn gegolten haben.

(1) Gilt für Sie im Falle der Kurzarbeit und bestätigt die Aussage, dass Deutschland zuständig ist! Dieses greift für Ihren Fall der Kurzarbeit.

(2) Gilt in dem Falle, wo die volle Arbeitslosigkeit eintritt und derjenige sich im Wohnland arbeitslos melden muss!

SGB III

§ 9 Beschäftigungsort

(1) Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird.

(2) Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem eine feste Arbeitsstätte errichtet ist, wenn Personen

von ihr aus mit einzelnen Arbeiten außerhalb der festen Arbeitsstätte beschäftigt werden oder außerhalb der festen Arbeitsstätte beschäftigt werden und diese Arbeitsstätte sowie der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird, im Bezirk desselben Versicherungsamts liegen.

(3) Sind Personen bei einem Arbeitgeber an mehreren festen Arbeitsstätten beschäftigt, gilt als Beschäftigungsort die Arbeitsstätte, in der sie überwiegend beschäftigt sind.

(4) Erstreckt sich eine feste Arbeitsstätte über den Bezirk mehrerer Gemeinden, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem die Arbeitsstätte ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

(5) Ist eine feste Arbeitsstätte nicht vorhanden und wird die Beschäftigung an verschiedenen Orten ausgeübt, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Betrieb seinen Sitz hat.

2Leitet eine Außenstelle des Betriebs die Arbeiten unmittelbar, ist der Sitz der Außenstelle maßgebend. 3Ist nach den Sätzen 1 und 2 ein Beschäftigungsort im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs nicht vorhanden, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem die Beschäftigung erstmals im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs ausgeübt wird.

(6) In den Fällen der Ausstrahlung gilt der bisherige Beschäftigungsort als fortbestehend. 2Ist ein solcher nicht vorhanden, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Betrieb, von dem der Beschäftigte entsandt wird, seinen Sitz hat.

(7) Gelten für einen Arbeitnehmer auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit und übt der Arbeitnehmer die Beschäftigung nicht im Geltungsbereich dieses Buches aus, gilt Absatz 6 entsprechend. 2Ist auch danach kein Beschäftigungsort im Geltungsbereich dieses Buches gegeben, gilt der Arbeitnehmer als in Berlin (Ost) beschäftigt.

Anzeige über Arbeitsausfall nach §99 SGB III:

§99 Anzeige des Arbeitsausfalls

(1) Der Arbeitsausfall ist bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der **Betrieb seinen Sitz hat**, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige kann nur vom Arbeitgeber oder der Betriebsvertretung erstattet werden. 3Der Anzeige des Arbeitgebers ist eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen. 4Mit der Anzeige ist glaubhaft zu machen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall besteht und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld erfüllt sind.

(2) Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. Beruht der Arbeitsausfall auf einem unabwendbaren Ereignis, gilt die Anzeige für den entsprechenden Kalendermonat als erstattet, wenn sie unverzüglich erstattet worden ist.

(3) Die Agentur für Arbeit hat der oder dem Anzeigenden unverzüglich einen schriftlichen Bescheid darüber zu erteilen, ob auf Grund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.